

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 4. Heumonath 1863.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Staatschreiber,

B o s s h a r d t.

G e s e t z

betreffend

die Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes.

§ 1. Die Stimmgebung für die Nationalrathswahlen erfolgt in den politischen Gemeinden.

§ 2. Bei diesen Wahlen sind gemäß § 3 des Bundesgesetzes betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes vom 21. Christmonat 1850 stimmberechtigt: sämmtliche im Kanton wohnende Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und nicht unter die Bestimmungen des Art. 24 der Staatsverfassung fallen.

§ 3. Die Gemeinderäthe haben jedesmal, wenn Wahlen in den Nationalrath getroffen werden müssen, die Gemeindestimmregister gemäß § 2 zu ergänzen, beziehungsweise zu berichtigen.

§ 4. Die stimmberechtigten Aufenthalter, welche sich bei der Wahl betheiligen wollen, können von dem

Gemeinderathe angehalten werden, sich rechtzeitig anzumelden und auf das Stimmregister tragen zu lassen.

§ 5. Das Stimmregister ist spätestens zwei Tage vor der Wahl den Stimmberechtigten offen zu legen.

§ 6. Spätestens sechs Tage vor der Wahl hat der Gemeinderath die Stimmberechtigten in der für die Zusammenberufung der Gemeindeversammlungen üblichen Weise zur Wahlversammlung einzuladen.

§ 7. Die Wahlversammlungen sollen jedesmal gleichzeitig in allen Gemeinden des Kantons, beziehungsweise des betreffenden Wahlkreises, abgehalten werden. Für größere politische Gemeinden kann der Regierungsrath eine sektionsweise Abstimmung gestatten.

§ 8. Die Wahlverhandlung wird von dem Gemeindevorstand geleitet. Der Gemeindevorstand führt das Protokoll. Die Versammlung wählt die erforderliche Anzahl, und zwar mindestens zwei, Stimmenzähler mittelst offener Abstimmung aus der Mitte der Anwesenden. Im Falle einer sektionsweisen Abstimmung wird der Vorstand und Schreiber für diese Wahlverhandlung von dem Gemeinderathe bezeichnet.

§ 9. Vor dem Beginne des Wahlaktes ist in der in § 11 des Gesetzes betreffend die Wahlen, den Amtseid und die Entlassung der Beamten vom 15. Christmonat 1862 bezeichneten Weise zu verfahren.

§ 10. Ebenso sind bezüglich der Art der Stimmgebung und der Protokollführung die Vorschriften der §§ 15 litt. a, c—g, 17 und 22 des nämlichen Gesetzes maßgebend.

§ 11. Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, an einer

solchen Wahlversammlung Antheil nimmt, ist mit einer Buße bis auf 80 Frkn. zu belegen. Hinsichtlich des Verfahrens kommen die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungs- und Polizeistrafen, Abschnitt 2 und 3, zur Anwendung. (D. G. S. Bd. VIII. S. 83 u. ff.)

§ 12. Unmittelbar nach dem Schlusse der Wahlversammlung sind die Stimmzettel sorgfältig zu verpacken und mit dem Original des Wahlprotokolls unverzüglich dem Regierungsrathe zu übermitteln.

§ 13. Der Regierungsrath stellt die Abstimmungsergebnisse der Gemeinden zusammen und trifft die weitem erforderlichen Anordnungen.

§ 14. Dieses Gesetz findet zum ersten Mal seine Anwendung bei der nächstbevorstehenden Gesammterneuerung des Nationalrathes. Auf diesen Zeitpunkt tritt das Gesetz betreffend die im Kanton Zürich vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes vom 24. Brachmonat 1851 außer Kraft.

§ 15. Der Regierungsrath wird mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 30. Brachmonat 1863.

Zu Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Sekretär,

Keller.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll durch das Amtsblatt zur öffent-

lichen Kenntniß gebracht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 4. Heumonats 1863.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Staatschreiber,

Boschardt.

Gesetz

betreffend das Jagdwesen.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Das Recht zur Ausübung der Jagd wird durch Lösung eines Jagdpatentes erworben.

Von dem Bezug eines solchen sind diejenigen Personen ausgeschlossen:

- a) Welche nach Art. 24 Ziffer 1, 2, 3 und 6 der Staatsverfassung das Aktivbürgerrecht nicht besitzen;
- b) welche in den letzten drei Jahren wegen Verbrechen gegen das Eigenthum zu wenigstens zwei Monaten Gefängniß verurtheilt wurden;
- c) denen der Besuch von Wirths- und Schenkhäusern untersagt ist (§ 30 des Strafgesetzbuches).

§ 2. Das Jagdpatent wird von der Finanzdirektion ausgestellt und bei den Statthalterämtern gegen Bezahlung einer Gebühr von 20 Fr. gelöst. Es ist nur für die Person, auf deren Namen es lautet, und nur für eine Jagdzeit (§ 4) gültig. Der Inhaber erhält